



BERATERVERTRAG

Zwischen der

Flughafen München GmbH
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

- *nachstehend Auftraggeber (AG) genannt* -

und

Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG
Postfach 23 17 55
85326 München-Flughafen

- *nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt* -

wird folgender

**Vertrag über Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu
mietrelevanten Themen**

geschlossen:



ENTWURF

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Beratungs- und Unterstützungsleistungen des AN zugunsten des AG für das Projekt

mietrelevante Themen

1.2. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- **S. Leistungsbeschreibung**

2. Grundlagen des Vertrages

2.1.

Bestandteile des Vertrages

Die nachstehend aufgeführten und dem Vertrag beigelegten **Anhänge 1 und 2** sind Bestandteile dieses Vertrages:

- **ANHANG 1** - Leistungsbeschreibung
- **ANHANG 2 - Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes**

- 2.2. Hat der AN gegen die Anwendung der in Ziff. 2.1 aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der AN den AG unverzüglich hierauf hinweisen. Der AG wird in solchen Fällen unverzüglich eine verbindliche Entscheidung treffen, wobei der AN dem AG umgehend geeignete Vorschläge zur Lösung zu unterbreiten hat.
- 2.3. Es gelten ausschließlich die oben genannten Vertragsgrundlagen. Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Wird die Leistung vom AG ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus keinesfalls eine Annahme der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers hergeleitet werden.

3. Leistungen des AN

- 3.1. Der AN steht dem AG mit seinen Beratungsleistungen in dem vom AG jeweils für erforderlich gehaltenen Umfang zur Erreichung des Vertragszweckes zur Verfügung. Er wird seine Leistungen jedenfalls in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte.
- 3.2. Die Arbeitsergebnisse des AN müssen inhaltlich und förmlich den in den Vertragsgrundlagen näher beschriebenen Anforderungen entsprechen.
- 3.3. Soweit die Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht zwingend am Sitz des AG oder an anderen Orten durchzuführen sind, werden diese vom Sitz des AN aus erbracht.
- 3.4. Der AN führt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen eigenverantwortlich und in engem Einvernehmen mit den vom AG bezeichneten Stellen aus.
- 3.5. Der AN ist nicht berechtigt, im Namen des AG Dritten gegenüber Verpflichtungen einzugehen.

4. Leistungen des AG

- 4.1. Der AG wird dem AN die zur Leistungserbringung notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 4.2. Der AG benennt gegenüber dem AN einen verantwortlichen Projektleiter samt Stellvertreter. In Bezug auf den vorliegenden Auftrag darf der AN nur Anordnungen der vertretungsberechtigten Organe des AG sowie des benannten Projektleiters befolgen.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Die Leistungen des AN müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen; soweit Neubearbeitungen oder Überarbeitungen anstehen, sind diese zu berücksichtigen, wobei eine Hinweispflicht des AN gegenüber dem AG besteht, um diesem die Gelegenheit zu einer Entscheidung zu geben.

Bei den Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

- 5.2. Der AN wird seine Leistung regelmäßig und kontinuierlich in inhaltlich sowie terminlich enger Abstimmung mit dem AG erbringen. Der AN wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern. Hieraus entstehende Anforderungen des AG wird der AN befolgen, insbesondere für veränderte, ergänzende oder vertiefende Beratungsleistungen.
- 5.3. Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der AN dem AG nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und/oder diese auf Verlangen vorzulegen. Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.

5.4. Persönliche Leistungserbringung

Der AN hat die Beratungs- und Unterstützungsleistungen in eigener Person bzw. mit geeigneten Mitarbeitern seines eigenen Büros zu erbringen. Der AN hat dem AG hierzu unverzüglich auf Aufforderung durch den AG eine Auflistung, in welcher die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt sind, zu übergeben. Die Auflistung muss mindestens die Namen, die Funktion, den Leistungsort sowie den Zeitanteil des Einsatzes enthalten sowie etwaige Vertretungsbefugnisse [Handlungsvollmachten etc.].

Änderungen in der personellen, dem AG mitgeteilten Besetzung sind jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen und müssen vom AG genehmigt werden. Die vom AN eingesetzten Mitarbeiter sind von diesem auf Neutralität und Interessenwahrung nach der Verpflichtungserklärung gem. Ziff. 14 und der Vertraulichkeitserklärung gem. Ziff. 15 persönlich zu verpflichten.

Der AN sichert zu, den dem AG zugesagten, insbesondere durch die voranstehend genannte Auflistung dokumentierten Mitarbeiterereinsatz während der Leistungszeit quantitativ und qualitativ aufrechtzuerhalten. Der AG kann vom AN den Austausch von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern verlangen, wenn sich für ihn Gründe ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit führen. Der AG wird dem AN eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig ankündigen.

Die Hinzuziehung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

5.5. Verantwortlicher Ansprechpartner

Der AN benennt für die Vertragsdauer

Herrn/Frau **Bitte Namen eingeben**

als verantwortlichen Projektleiter. Dieser muss gegenüber dem AG eine persönliche Verfügbarkeit gewährleisten, die auftragsbezogen die arbeitstägliche Kommunikationsmöglichkeit im notwendigen Umfang sicherstellt.

Im Rahmen der Kooperation und Koordination mit dem AG ist er für diesen Empfangsboten des AN. Für alle Fälle einer Verhinderung des benannten Projektleiters benennt der AN einen Stellvertreter.

5.6. Arbeitsunterlagen, -ergebnisse

5.6.1. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen jederzeit Kopien - im Regelfall drei - seiner jeweiligen Arbeitsunterlagen zu liefern. Soweit sich diese auf Datenträger befinden, sind frei nutzbare Kopien auf Speichermedien herauszugeben, die vom Auftraggeber im Rahmen des zwischen AG und AN vereinbarten Datenaustauschsystems [Excel, Word, Powerpoint] verarbeitet werden können. Soweit im Leistungsumfang [**Anhang 1**] keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist, wird der AN die gefertigten oder beschafften Ergebnisunterlagen dem AG in der von diesem geforderten Anzahl [samt Kopien] übergeben; diese Unterlagen gehen mit Übergabe in das Eigentum des AG über. Zurückbehaltungsrechte an diesen Unterlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis - gleichgültig aus welchem Grunde - vorzeitig endet.

Nachträglich geforderte zusätzliche Unterlagen hat der AN in der gewünschten Art und Anzahl, ggf. auch auf Datenträger, zu liefern; der hierdurch entstehende Aufwand wird auf Nachweis erstattet.

5.6.2. Der AN ist auf Anfordern des AG verpflichtet, ggf. anderen Projektbeteiligten notwendige Unterlagen und Angaben direkt zur Verfügung zu stellen, wenn dies für die Projektzwecke erforderlich ist. Im Übrigen darf der AN Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Projekt beziehen; auf Ziff. 5.7 wird verwiesen.

5.7. Öffentlichkeitsarbeit

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen durch Zuarbeit bei seiner Öffentlichkeitsarbeit. Gegenüber Dritten und insbesondere den Medien darf sich der AN nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG äußern.

5.8. Rückgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

Nach Beendigung des Vertrages oder soweit es für die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist, hat der AN dem AG alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass der Ausführung des Vertrages von diesem oder Dritten übergeben worden sind. Hiervon ausgenommen sind Schriftwechsel zwischen dem AG und dem AN sowie einfache Abschriften der im Rahmen der Beratung gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, sofern der AG die Originale erhalten hat.

5.9. Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen

Der AN hat dem AG und den Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen des AG über seine Leistungen auf Verlangen unverzüglich und, - im Rahmen der inhaltlichen und zeitlichen Üblichkeit -, ohne besondere Vergütung, ggfls. nach einem vom AG vorgegebenen Schema, Auskunft zu erteilen und Einblick in seine gesamten, den Auftrag betreffenden Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Projekt von der letzten Prüfbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist. Die entsprechende Verpflichtung des AN gilt gegenüber anderen Einrichtungen oder Institutionen analog, die vom AG oder seinen Gesellschaftern mit Prüfungsaufgaben betraut worden sind.

Der AN wird den AG unverzüglich und vollständig darüber unterrichten, von welchen Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen er zur Auskunft oder Mitwirkung herangezogen wurde und welche Auskünfte der AN erteilt hat.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass den Rechnungsprüfungsbehörden des AG die Befugnisse nach Ziff. 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) oder den entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene zustehen.

5.10. Flughafenbenutzungsordnung

Der AN unterwirft sich der Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung [abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>]. Insbesondere hat der AN den Sicherheitsanordnungen des AG jederzeit und uneingeschränkt Folge zu leisten. Besonders zu beachten sind die Voraussetzungen zum Betreten der Sicherheitsbereiche.

5.11. Geschäftspartnerkodex

Der AN verpflichtet sich, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, - abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861> - festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz [LkSG], soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen. Der AN informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der AN ist verpflichtet, den AG von Bußgeldern freizustellen, mit denen der AG infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der AN verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach Ziff. 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG - abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660> - wahrzunehmen.

6. **Vertragsdauer/Termine**

6.1. Der AN wird die Leistungen entsprechend den festgelegten Fälligkeitsterminen erbringen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Termine sind in **Ziff. 6.2** aufgeführt. Der Terminplan kann vom AG aktualisiert werden. Der jeweilige Terminplan wird mit schriftlicher Genehmigung des AG rechtsverbindlich und Grundlage für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Leistungen des AN.

6.2. Leistungsdauer / Meilensteine:

Die Beratertätigkeit beginnt am Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Abwicklung des für die vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Zeitrahmens.

6.3. Der AN wird seine Leistungserbringung durchgängig darauf einrichten, dass die maßgeblichen zeitlichen Vorgaben entsprechend den festgelegten Fälligkeitsterminen eingehalten werden.

6.4. Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

7. Vergütung

7.1. Honorar

Der AN erhält für seine vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vergütung nach den Festlegungen des **Ziff. 7.2**.

Von dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Vertragsleistungen des AN umfassend und vollständig erfasst, die dieser gemäß dem vertraglichen Aufgaben- und Pflichtenumfang zu erbringen hat; dies gilt auch für alle sonstigen Leistungen, die in diesem Vertrag zwar nicht ausdrücklich genannt, jedoch zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der Leistung notwendig sind, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

Die vereinbarte Vergütung enthält ferner die Abgeltung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse des AG gemäß Ziff. 9.2 und Ziff. 9.3.

7.2. Vergütung nach Zeitaufwand

7.2.1. Die Vergütung des AN für seine vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt als Zeithonorar mit einem Vergütungssatz von

Qualifikation	Stundensatz netto in EUR	Tagessatz netto in EUR

jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für die Berechnung des Tagessatzes sind durchschnittlich ... h Std. pro Einsatztag zugrundegelegt.

Vergütet werden nur tatsächlich geleistete Arbeitszeiten ohne Wegzeiten.

7.2.2. Nebenkosten

Eine gesonderte Erstattung der anfallenden Nebenkosten z.B. [Reise-, Kommunikations-, Kopierkosten etc.] findet nicht statt. Somit sind sämtliche Nebenkosten mit dem vereinbarten Tagessatz abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

7.2.3. Glaubt der Auftragnehmer, über die Fälle von Ziffern 7 hinaus Anspruch auf gesonderte Vergütung von Nebenkosten zu haben, so ist anspruchsbegründende Voraussetzung, dass die entstehenden Nebenkosten dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden und der Auftraggeber der Kostenübernahme schriftlich zustimmt, bevor die betreffenden Kosten ausgelöst werden.

7.3. Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der zum Zeitpunkt der Leistungsfertigstellung geltenden gesetzlich festgelegten Höhe bei gesondertem Umsatzsteuerausweis in der Rechnungsstellung vergütet.

8. Rechnungen/Zahlungen

8.1. Rechnungen

Entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen kann der AN in angemessenen, insbesondere monatlichen Zeitabständen eine Abrechnung erstellen. In der Abrechnung ist der jeweilige Beratungsgegenstand zu benennen und die Anzahl der erbrachten Leistungseinheiten nachvollziehbar aufzuführen. Zum Nachweis der im jeweils abgerechneten Leistungszeitraum erbrachten Leistungen sind arbeitstägliche Tätigkeitsberichte beizufügen.

Alle Rechnungen und prüfbaren Nachweise sind unter Angabe der Vertragsnummer in elektronischer Form wie folgt einzureichen:

Rechnungsadresse entspricht der Adresse des Auftraggebers gem. Seite 1

Rechnungen sind als PDF-Datei an folgende E-Mail – Adresse zu senden:

rechnungen.t2@munich-airport.de

Bitte achten Sie darauf, dass Sie pro Rechnung nur eine PDF-Datei verwenden. Wenn Sie uns zur Rechnung noch weitere Dokumente übermitteln möchten, dann fügen Sie diese bitte der Rechnungs-PDF-Datei an!

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer [Nettopreise] aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

8.2. Zahlungen

Die Zahlung der nach Ziff. 7 vereinbarten Vergütung wird jeweils nach Zugang entsprechender prüffähiger Rechnungen und Ablauf eines angemessenen Prüfungszeitraumes von 1 Monat fällig.

8.3. Berichtigung/Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Als Fehler gelten ausschließlich Erklärungsirrtümer, insbesondere Rechenfehler und Schreibfehler. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich aus der Abrechnungsberichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung [Ziff. 818 Absatz 3 BGB] berufen. Diese Verpflichtung gilt während der Verjährungsfrist für etwaige Rückforderungen gemäß Ziff. 5.9.

Der AN hat eine zu erstattende Überzahlung seit Annahme der jeweiligen Zahlung – ohne Umsatzsteuer – mit einem Zinssatz von 4% pro Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

- 8.4. Mit der Zahlung von Rechnungen ist keine Anerkennung der Vertragserfüllung oder ein Verzicht auf Erfüllungs-, Mängelhaftungs- oder sonstige Rechte durch den AG verbunden.

8.5. Steuerliche Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftragnehmers

Der AN ist verpflichtet, sämtliche umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zutreffend und vollständig offenzulegen. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen aus einem Land, das vom Sitz des AN abweicht, hat der AN dies in der jeweiligen Rechnung eindeutig und nachvollziehbar kenntlich zu machen. Alternativ ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Informationen proaktiv unter Angabe eines eindeutigen Bezugs zur jeweiligen Bestellung oder Rechnung an die vom Auftraggeber benannten Rechnungseingangs-E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach und entstehen dem Auftraggeber hierdurch steuerliche Belastungen oder Nachteile (insbesondere Steuernachforderungen, Zinsen, Straf- oder Bußgelder), so ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen daraus resultierenden Schäden und Zusatzaufwendungen vollumfänglich freizustellen und diese zu übernehmen.

9. Urheberrechte

9.1. Urheberrecht des AN

Dem AN verbleibt das Urheberrecht auf seine vertragsgegenständlichen Leistungen.

9.2. Nutzungsrecht des Auftraggebers

Der AG hat jedoch das Recht, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für die eigenen Projektzwecke selbst, gemeinsam mit Dritten oder durch Dritte zu nutzen, zu verwerten, zu ändern oder fertig stellen zu lassen. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Die vom AN an den AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom AG projektbezogen genutzt werden.

Der AG ist insbesondere berechtigt, die Vertragsleistungen des AN für eine Weiterbearbeitung ganz oder teilweise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.

Alle voranstehenden Festlegungen gelten auch für gewerbliche Schutzrechte zu den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen.

9.3. Freistellung des Auftraggebers

Der AN ist verpflichtet, den AG von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

9.4. Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur projektbezogenen Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des AN, jedoch unter dessen Namensnennung. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

9.5. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die voranstehenden Regelungen gelten auch in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

10. Haftung und Mängelansprüche/Verjährung

10.1. Mangel- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.2. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch eine Anerkennung oder Zustimmung des AG zu einzelnen Leistungsinhalten nicht berührt.

10.3. Die Ansprüche des AN gegen den AG auf Bezahlung der vertraglichen Vergütung und der Nebenkosten verjähren in drei Jahren nach Erstellung der Schlussrechnung.

11. Haftpflichtversicherung des AN

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus Handeln oder Unterlassen des AN, welches im Zusammenhang mit diesem Projekt steht, hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für ihn mindestens betragen:

Für Personen-, Sach- einschließlich Vermögens-
schäden pauschal je Schadensfall

€ 1.500.000,--.

Die vorgenannte Versicherung des AN muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein.

12. Kündigung

12.1. AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, auch fristlos, kündigen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsvorschriften unberührt.

Im Falle der Kündigung sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten und die für diese nachweislich entstandenen notwendigen Nebenkosten, Vergütungsfähigkeit nach Ziff. 7.2.2 vorausgesetzt, zu erstatten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

12.2. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

13. Arbeiten im Sicherheitsbereich

- ☐ Bei Lieferungen oder Leistungen in den bzw. im Sicherheitsbereich (nicht öffentlicher Bereich gemäß Ziff. 8, 10 Luftverkehrssicherheitsgesetz) unterwirft sich der AN den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München. Siehe hierzu die Merkblätter „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München“ sowie „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“.

Der AN wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ab dem 29.04.2012 sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO [EU] 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom AN zu berücksichtigen. Der AN ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741> zu informieren.

- ☒ Die beauftragten Leistungen werden nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

14. Verpflichtungserklärung

14.1. AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem AG

- a) keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die Ziff. 298, 299, 333, 334 StGB fallen,
- b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die Ziff. 203, 204 StGB und Ziff. 23 GeschGehG fallen,
- c) Mitarbeitern des AGs keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten wird bzw. solche von diesen angenommen werden,
- d) der AN oder seine Mitarbeiter keinerlei „Kickbacks“ (Schmiergeld, Bestechungsgeld) von Dritten für von ihm im Namen des AGs erteilten Aufträge oder für von ihm gegenüber dem AG ausgesprochen Empfehlungen von Dritten erhält,
- e) Dritte nicht zu Handlungen gemäß Ziffer 14.1 a) bis d) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird,

14.2. Bei Verstoß gegen eine der oben genannten Verpflichtungen zahlt der AN dem AG eine vom AG nach billigem Ermessen festzulegende Vertragsstrafe, in der Höhe von maximal 5% der Auftragssumme.

14.3. Ziff. 343 BGB [Herabsetzung der Strafe durch ein Gericht] bleibt unberührt. In den Fällen der Ziffer 14.1 a) bis e) ist der AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Der AN verpflichtet sich, alle vom AG im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form [insbesondere elektronisch] vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
- 15.2. Der AN verpflichtet sich, über alle im Rahmen der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die vorliegende Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des AGs an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.
- 15.3. Der AN verpflichtet sich, alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form [siehe oben Ziffer 15.1]) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Eine Weitergabe an Unterauftragnehmer des AN oder sonstige Dritte ist nur zulässig, soweit dies aus dem genannten Anlass oder für den Auftragsgegenstand erforderlich ist und durch die weitergebende Partei sichergestellt ist, dass die Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte diesen Vertrag einhalten, als wären sie selbst durch ihn gebunden. Gleiches gilt für die Weitergabe überlassener Informationen an ein verbundenes Unternehmen und an dessen Mitarbeiter oder Vertragspartner.
- 15.4. Der AN wird in seinem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus den vorliegenden Vertraulichkeitsregelungen sicherzustellen. Er wird hierbei insbesondere die im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus den vorliegenden Vertraulichkeitsregelungen informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
- 15.5. Dem AN ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus vorgenannten Vertraulichkeitsregelungen erheblichen Schaden für den AG verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann. Darüber hinaus ist dem AN die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Der AN wird die dem AN im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des AGs, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben.

16. Weitere Vertragsbedingungen

Nachfolgend aufgeführt Unterlagen, sind wesentliche Vertragsbedingungen, die nicht beigefügt sind.

- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>
- ☒ Informationen über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☐ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672>
- ☐ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>
- ☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>

17. Datenschutz

- 17.1. Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.
- 17.2. Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.
- 17.3. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.

- 17.4. Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 17.5. Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.
- 17.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Änderungen der Schriftform bedürfen ihrerseits der Schriftform.

Das Erfordernis der Schriftform wird hinsichtlich Vertragsschlusses, Vertragsänderungen, Änderung der Schriftformklausel, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen neben einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

- ☒ Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 [EU] Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.
- ☐ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 [EU] Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und Ziff. 126a BGB.

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben.

Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertrag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

18.2. Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme [IT-Systeme] sind für den AG für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der AN verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit [Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität] der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen [Patchmanagement] oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme [aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner], unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen [z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.]. Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der AN, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht [Sicherheitsvorfall], hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem AG alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der AN wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des AG zur Verbesserung der Sicherheit, der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

- 18.3. Der AN unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des AG. Projektspezifische Zeitvorgaben des AG hat der AN einzuhalten, ebenso fachliche Vorgaben des AG, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Gegenüber den Mitarbeitern des AN hat der AG keine Weisungsbefugnis.

Dem AN soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit beim Einsatz seiner personellen Ressourcen belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

- 18.4. Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der AN verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- [z. B. Beamte, Richter] und / oder Mandats-träger [z. B. Abgeordnete] handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

- 18.5. Gerichtsstand ist München [LG München I].

- 18.6. Der AG ist berechtigt, seine Befugnisse nach diesem Rahmenvertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtung des AG gegenüber dem AN zur Erfüllung aller nach diesem Rahmenvertrag vom Auftraggeber übernommenen Vertragspflichten wird hierdurch nicht berührt.

Der AG ist ferner berechtigt, zu Finanzierungszecken im Wege der Vertragsübernahme den vorliegenden Rahmenvertrag ganz oder teilweise mit der Folge auf einen Dritten zu übertragen, dass der bisherige AG zum maßgeblichen Stichtag aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet und der Dritte sodann ausschließlich und in vollem Umfang die Rechtsstellung des Auftraggebers weiterführt. Der AN stimmt einer derartigen etwaigen künftigen Vertragsübernahme bereits jetzt zu.

- 18.7. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf diesen Vertrag anwendbar.

Auftraggeber:

Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co. oHG



Auftragnehmer:

Bitte Name des Auftragnehmers eingeben

, den

.....

rechtsverbindliche Unterschrift

ENTWURF



ANHANG 1 - Leistungsbeschreibung

Gem. Ziff. 2 und 3 des Vertrages wird die Vertragsleistung des AN durch folgende Inhalte bestimmt:

1. Allgemeine Angaben

Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG

Die Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG (T2) wurde als gemeinsame Tochtergesellschaft der Flughafen München GmbH (FMG, 60 %) und der Deutschen Lufthansa AG (DLH, 40 %) gegründet und betreibt das am 29. Juni 2003 in Betrieb genommene Terminal 2 und das am 26. April 2016 in Betrieb genommene Satellitenterminal (Satellit) am Flughafen München. Die rechnerische Gesamtkapazität des T2-Systems liegt jährlich bei 36 Mio. Passagieren.

Die T2 ist mit der Errichtung und der Instandhaltung von eigenen Immobilien, Mobilien und Betriebsvorrichtungen in Bezug auf das Terminal 2 und den Satelliten in den Geschäftsfeldern Aviation und Non-Aviation tätig. Im Aviation-Bereich stellt sie dabei die für die Abfertigung von Passagieren und Gepäck notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Im Non-Aviation-Bereich vermietet sie Geschäfte, Restaurants, Werbeflächen, Büros und sonstige Räumlichkeiten.

Mietberechnung im Terminal 2 System

Ursprünglich befand sich das **Immobilienvermögen** der heutigen T2 im Besitz der Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH („Immo“). Ebenso befand sich das **Mobilienvermögen** im Besitz der Mobilien-Verwaltungsgesellschaft Terminal 2 mbH („Mob“). Die Vorgängerin der heutigen Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG (T2), die Terminal 2 Betriebsgesellschaft mbH & Co OHG (T2BG), mietete die Vermögensgegenstände jeweils von der Immo und der Mob an, um so das Terminal betreiben zu können. Wesentlicher Bestandteil der Mietverträge war die Berechnung des von der T2BG zu entrichtenden **Mietzinses**. In den Verträgen sind die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Berechnung des Mietzinses detailliert erläutert (z.B.: Laufzeiten, einzubeziehende Kosten, Restwert, Finanzierungszinssatz, Annuitäten etc.). Der Mietzins galt/gilt als Entgelt für die Überlassung der Vermögensgegenstände. Gleichzeitig stellt dieser den wesentlichen Input-Parameter für die Kostenmietberechnung der T2 dar. Auch nach Verschmelzung aller Gesellschaften zur T2 im Jahr 2012 wurden die Mietberechnungen weitergeführt als sog. „fiktive Miete“, um weiterhin eine Grundlage für die Kostenmiete abzuleiten.

Die Berechnung und Aktualisierung der Mietzinskalkulation wurde bisher vom Treasury der FMG (FCXT) durchgeführt und soll nun in die Verantwortung der T2 übergehen. Zusammen mit der absehbaren Erweiterung des Terminal 2 durch den T-Stiel möchte die T2 dies zum Anlass nehmen, die vertraglich vereinbarten und bisher angewendeten Mietkalkulationsschemata zu überprüfen, an aktuelle wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen. Ggf. ergibt sich die Notwendigkeit der Neuentwicklung des Mietkalkulationsschemas.

2. Auftragsinhalt

Ziel

Um den Mietzins der Immobilien und Mobilien korrekt zu kalkulieren, wird mietrelevantes Know-how sowie wirtschaftliches / finanzmathematisches / juristisches Verständnis benötigt. Die Immobilienmiete bzw. Mobilienmiete ist Basis für die Kostenmietberechnung der Mieter, insbesondere betrifft dies den Gesellschafter Lufthansa sowie „besondere“ Mieter („Behörden“). Obwohl die Vermietung von Räumlichkeiten zum Geschäft der T2 gehört, zählt die Ableitung der oben genannten Mieten nicht zur Kernkompetenz. Durch fehlende interne Kapazitäten muss auf spezifisches externes Wissen zurückgegriffen werden.

Ziel dieser Ausschreibung ist es bestehende Mietkalkulationsschemata zu überprüfen sowie ggf. optimierte Mietkalkulationsschemata zu erstellen, welche als Basis für Kostenmietberechnungen verwendet werden sollen. Weiterhin soll der Auftragnehmer anhand dieser Schemata selbst Mietberechnungen durchführen.

Besondere Rahmenbedingungen

Um die „fiktive Mietberechnung“ durchführen zu können, wird wirtschaftliches, finanzmathematisches, aber auch juristisches Wissen benötigt. Derzeit gibt es diverse Excel-Templates, welches bereits mit Parametern gefüllt sind. Diese gilt es nach Rücksprache mit der T2 inhaltlich und aufbautechnisch zu überprüfen, zu optimieren ggf. anzupassen und zukunftssicher aufzustellen. Auch die Entwicklung eines neuen Templates zur Ableitung von Kostenmieten kann als Ergebnis resultieren, wenn dies als zielführendste Herangehensweise eingeschätzt wird. Die Mietberechnungen werden für alle Immobilien und Mobilien der T2 benötigt.

Leistungsbeschreibung

Die mietrelevante Beratungsleistung soll insbesondere folgende Punkte abdecken:

- Lesen / verstehen sämtlicher relevanter Verträge (u.a. Immobilien-Mietvertrag, Mobilienmietvertrag, Nutzungsvertrag Lufthansa und sämtliche Nachträge hierzu)
- Verstehen der bisherigen im Einsatz befindlichen Mietkalkulationsschemata (des FMG-Treasuries) inkl. sämtlicher Parameter
- Abgleich der Mietkalkulationsschemata mit den relevanten Verträgen („wird der Vertrag in den vorhandenen Mietkalkulationsschemata rechnerisch korrekt umgesetzt?“) und

- identifizieren von Anpassungsbedarfen bzw. antizipieren zukünftiger Bedarfe, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen T2-Erweiterungsdiskussionen
- Plausibilisierung der veranschlagten Parameter, ob diese sachgerecht sind und ggf. Vorschlag von Anpassungen von Parametern, insbesondere vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Umfelds (z.B. Zins, EK-FK-Verzinsung, Mehrwertsteuer)
 - Antizipation der Effekte die sich für zukünftige Mietberechnungen ergeben werden / könnten, welche aus dem MoU III (bzw. der T-Stiel-Erweiterung) resultieren.
 - Bestätigung, dass die Mietkalkulationsschemata und (ggf. angepassten) Parameter für deren Zwecke sachgerecht sind.
 - Berücksichtigung aller Immobilien und Mobilien der T2 und sämtlicher aktueller und zukünftiger Mietlaufzeiten und entsprechende Berücksichtigung bei der Entwicklung der Mietkalkulationsschemata
 - Vornehmen von Mietberechnungen anhand der überprüften / entwickelten Schemata
 - **Abstimmung** mit allen relevanten konzerninternen Stakeholdern (v.a. T2, FCXT, KL)
 - **Unterstützung bei ggf. Abstimmung mit konzernexternen Parteien** (z.B. Finanzamt)

3. Zwischenberichte

Der AN wird über die Ergebnisse seiner Beratungsleistung in regelmäßigen Abständen nach Vorgabe des AG schriftlich vorlegen und mündlich erörtern.

Die Leistung des AN gilt als erbracht, wenn die beauftragten Leistungen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ggf. zusammen mit dem AG erarbeitet wurden und der AG darüber eine detaillierte Dokumentation erhalten hat.

ANHANG 2 - Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes

1. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

1.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

- 1.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes [AEntG] in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den Ziff. 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 1.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften [z. B. Ziff. 23 AEntG, Ziff. 21 MiLoG] oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.
- 1.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

1.2 Kontrolle

- 1.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 1.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.
- 1.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

1.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

1.3 Nachunternehmer

1.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

1.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 1.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.

1.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 1.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

1.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmen vereinbaren.

1.4 Haftungsfreistellung

1.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

1.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 1.4.1 geltend gemacht werden.

- 1.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

1.5 Sanktionen

- 1.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

1.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den Ziff.Ziff. 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.